

Nachweis über mind.
8 Fortbildungsstunden
gemäß § 15 FAO

Gutachter

Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld
Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter, Berlin

Referentin und Referenten

Richter am BSG Dr. Björn Harich, Kassel
Prof. Dr. Steffen Sebastian, Regensburg
Amtsleiterin Katharina Wagner,
Frankfurt a.M.

Vorsitzende

Prof. Dr. Beate Gsell, Richterin am OLG,
München

Stv. Vorsitzende

Ministerialdirektorin Dr. Heike Neuhaus,
Berlin
Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad,
Richterin am OLG, Tübingen/Stuttgart
Präsident des BSG a.D.
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Berlin/Gießen

Schriftführerin

Akad. Rätin a.Z. Dr. Ann-Kristin
Mayrhofer, München

Referate

Mittwoch, 16. September
10:30 bis 11:45 Uhr

Diskussion

Mittwoch, 16. September
14:15 bis 15:30 Uhr
Donnerstag, 17. September
9:30 bis 13:00 Uhr

Diskussion und Beschlussfassung

Donnerstag, 17. September
14:00 bis 18:00 Uhr



Für weitere Informationen
zur Fachabteilung sowie
den Mitwirkenden
scannen Sie bitte den
QR-Code.

Wohnen für Alle – Welche Reformen des Mietrechts sowie anderer Organisations- und Förderformate empfehlen sich?

Die Anspannung auf den Mietmärkten betrifft im „Mieterland“ Deutschland viele Menschen: In Groß- und Universitätsstädten – aber längst nicht nur dort – ist bezahlbarer Wohnraum notorisch knapp und steigen die Angebotsmieten seit Jahren deutlich an. Vor allem für Einkommensschwache wird die Wohnungssuche zunehmend zur Herausforderung.

Das soziale Mieterschutzrecht des BGB fußt auf den beiden Grundpfeilern des Kündigungsschutzes und der Begrenzung von Mieterhöhungen im laufenden Mietverhältnis auf die ortsübliche Vergleichsmiete, deren Ermittlung allerdings je nach Verfügbarkeit, Qualität und Aktualität von Mietspiegeln mit mehr oder weniger großen Unsicherheiten behaftet ist. Die Neuvermietungsmiete kann prinzipiell frei vereinbart werden, soweit nicht die sog. „Mietpreisbremse“ eingreift, für die jedoch Ausnahmen gelten und die auch von Umgehung bedroht ist.

Unter dem geltenden Recht ist eine vielerorts deutliche Spreizung der Mietmärkte in günstige Alt- und erheblich teurere Neumieten zu beobachten. Wer in den Genuss von niedrigeren Mieten gelangt, bestimmt sich insoweit weniger nach dem Einkommen als vielmehr nach der Dauer des Mietverhältnisses.

Obwohl das Mietrecht des BGB in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Gegenstand von Reformen war, blieb die Grundkonzeption weitgehend unangestastet. Eine intensive Diskussion darüber, inwieweit Mieterschutz rechtlich neu aufgestellt werden sollte, tut daher dringend Not.

Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum ist aber auch deshalb knapp, weil die Zahl verfügbarer Sozialwohnungen von Jahr zu Jahr sinkt. Der schwindenden Objektförderung stehen umgekehrt stetig wachsende öffentliche Mittel gegenüber, die als Subjektförderung, also durch Übernahme oder Bezuschussung von Wohnkosten gewährt werden und die womöglich nicht optimal alloziert sind, um eine nachhaltige Wohnraumversorgung aller zu gewährleisten.

Wie kann angespannten Wohnungsmärkten effektiv begegnet und eine nachhaltige Wohnraumversorgung auch Einkommensschwächerer gewährleistet werden? Die Abteilung zielt im Schwerpunkt auf Empfehlungen zu einer zielgenaueren rechtlichen Ausgestaltung des sozialen Mieterschutzes. Ergänzend werden insbesondere Fragen des Sozial(hilfe)rechts und der öffentlichen Wohnraumsicherung sowie ökonomische Aspekte zu diskutieren sein.